

JÜDISCHE GEMEINDE IN HAMBURG



# Geschäftsordnung des Beirats

Hamburg, 1974

## § 1

- (1) Die Rechte und Pflichten des Beirats sowie seine Aufgaben sind im § 6 der Verfassung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg verankert.
- (2) Die Bestimmungen über den Zusammentritt des Beirats sind im gleichen Paragraphen niedergelegt.

## § 2

- (1) Der Beirat hat sich in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl zu konstituieren. Es sind zu wählen:  
der 1. und 2. Vorsitzende,  
der 1. und 2. Schriftführer.
- (2) Die Amtsdauer der Vorsitzenden und der Schriftführer wird auf ein Jahr festgesetzt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahlen haben auf Grund von Wahlvorschlägen per Stimmzettel zu erfolgen. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Notwendig gewordene Neuwahlen sind auf der ersten der Vakanz folgenden Beiratssitzung vorzunehmen. Sie erfolgen für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

## § 3

- (1) Die Leitung der Beiratssitzungen liegt in Händen des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit hat der 2. Vorsitzende die Verhandlungen zu führen.
- (2) Bis zur erfolgten Wahl des 1. Vorsitzenden hat das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied die Verhandlungsleitung inne.

#### § 4

- (1) Der 1. Schriftführer - bei seiner Verhinderung der 2. Schriftführer - hat die Anwesenheitsliste zu führen und über jede Beiratssitzung eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu zeichnen. Sie steht jedem Beiratsmitglied zur Einsicht zur Verfügung. Die Niederschriften werden sowohl vom Vorsitzenden des Beirats wie vom Vorstände in fortlaufender Reihenfolge aufbewahrt. Auf Beschluß des Beirats oder auf Ersuchen des Vorstandes sind Niederschriften zur Verlesung zu bringen.

#### § 5

- (1) Der die Sitzung leitende Beiratvorsitzende hat für die reibungslose und ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung Sorge zu tragen. Nicht zur Sache gehörende Ausführungen sind abubrechen und zurückzuweisen.
- (2) Kommt ein Vorstands- bzw. Beiratsmitglied den Anordnungen der Verhandlungsleitung nicht nach, so ist es zur Ordnung zu rufen. Dreimaliger Ordnungsruf hat Wortentziehung zur Folge.

#### § 6

- (1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen vom Vorsitzenden erteilt. Bei mehreren gleichzeitigen Meldungen entscheidet er über die Reihenfolge. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, auch außer der Reihe das Wort zu nehmen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außer der Reihe und zwar vor dem nächsten Redner zu erteilen.
- (2) Referenten oder Berichterstatern ist auf Wunsch nach abgeschlossener Debatte das Schlußwort zu erteilen.
- (3) Über einen Antrag auf Schluß der Beratung bzw. der Rednerliste oder auf Verkürzung der Redezeit kann abgestimmt werden, wenn ein Verhandlungsteilnehmer es wünscht.

## § 7

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Ist ein Resultat zweifelhaft, so ist die Gegenprobe vorzunehmen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder ist per Stimmzettel abzustimmen.
- (2) Eine Abstimmung darf durch Wortmeldungen oder Worterteilungen nicht unterbrochen werden. Wird die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung bezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (3) Stimmgleichheit bedeutet Nichtzustandekommen eines Beschlusses.

## § 8

- (1) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (2) Abweichungen hiervon gelten nach Maßgabe der Gemeindeverfassung.

## § 9

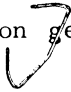
Stimmberechtigt sind nur die Beiratsmitglieder, dagegen sind alle Verhandlungsteilnehmer berechtigt, an den Beratungen vollauf teilzunehmen.

## § 10

- (1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, pünktlich zu den Sitzungen zu erscheinen.
- (2) Verhinderungen sind dem Beiratsvorsitzenden rechtzeitig vor der Beiratssitzung fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen.

## § 11

- (1) Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer an den Beiratssitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Durch Beschluß des Beirats vom 16. September 1953 haben die Mitglieder der Gemeindeausschüsse das Recht, nach freiem Ermessen, den Sitzungen des Beirats als Zuhörer beizuwohnen.
- (3) Ausnahmen davon  gelten nur, wenn der Beirat sie beschließt.